

Regelung des Verkehrs mit Süßwasserfischen. Einige Bestimmungen, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Süßwasserfischen, werden abgeändert. Die neue Verordnung enthält insbesondere eine Erhöhung der Höchstpreise für Karpfen, Schleien, Hechte und Weissfische, die infolge der Preissteigerung sämtlicher beim Betriebe der Fischerei notwendigen Bedarfsartikel und Materialien, der hohen Löhne u. dgl. nicht vermieden werden konnte. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern wurde den politischen Behörden das Recht eingeräumt, für ihr Verwaltungsgebiet oder Teile desselben niedrigere als die in der Verordnung festgesetzten Höchstpreise zu bestimmen. Das Amt für Volksernährung ist auch nach der neuen Verordnung berechtigt, den Fischereiberechtigten vorzuschreiben, einen angemessenen Teil des Ertrages ihrer Fischwässer an Karpfen, Schleien und Hechten an bestimmte Gemeinden oder andere ausdrücklich bezeichnete Abnehmer zu liefern.